

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Berufspädagogik und Management in der Pflege, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfsburg
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule legt eine Stellungnahme vom 25.03.2024 zum Akkreditierungsbericht vor, die bei der Entscheidung des Akkreditierungsrates Berücksichtigung fand.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage (Berufszielversprechen, § 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Im Akkreditierungsbericht werden auf S. 17-18 u.a. die möglichen beruflichen Tätigkeitsfelder der Praxisanleitung (Schwerpunkt Berufspädagogik), Leitung von ambulanten Pflegediensten und Verantwortliche Pflegefachkraft (Schwerpunkt Pflegemanagement) aufgeführt.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit dem Abschluss des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs kein pflegewissenschaftlicher Studienabschluss nach dem PflBG und damit keine berufszulassungsrechtliche Eignung nach PflBG erworben wird. Er weist mit Blick auf die von der Hochschule gesetzten und im Selbstevaluationsbericht (S. 17-18) dargelegten Berufszielversprechen darauf hin, dass vorbehaltene Tätigkeiten gemäß § 4 PflBG, eine Tätigkeit als Praxisanleitung gemäß § 4 PflAPrV sowie die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft mit einer leitenden Tätigkeit in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI jeweils eine Berufszulassung als Pflegefachperson bzw. altrechtlicher Bezeichnungen voraussetzen. Zugangsberechtigt im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs sind gemäß Akkreditierungsbericht, S. 13, und gemäß Selbstevaluationsbericht, S. 8-9 neben Pflegefachpersonen auch Hebammen/Entbindungspfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Operationstechnische sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten. Damit können die in Rede stehenden Berufszielversprechen nicht für die gesamte Zielgruppe des Studiengangs eingelöst werden.

Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 Nds. StudAkkVO) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO), ist es deshalb nach Auffassung des Akkreditierungsrates erforderlich, dass die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses transparent (in den Studiengangsunterlagen sowie in der Außendarstellung) entsprechend der mitgebrachten Eingangsqualifikationen ausdifferenziert wird. Der Akkreditierungsrat sieht daher eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage: Die Hochschule muss transparent machen, dass der Zugang zu vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 4 PflBG, zur Tätigkeit als Praxisanleitung gemäß § 4 PflAPrV sowie zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI für Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gesetzlich nicht möglich sein wird. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule stellt klar, dass der Zugang zu den in der Auflage benannten Tätigkeiten in der Tat nur für Personen mit einer Berufszulassung in der Pflege möglich sei und dass die Formulierungen im Akkreditierungsbericht dahingehend missverständlich seien. Die Außendarstellung werde im Hinblick die mit der jeweiligen Berufszulassung einhergehenden Berufszielversprechen angepasst: <https://www.ostfalia.de/cms/de/g/studium/studienangebot/berufspaedagogik-und-management-in-der-pflege/> [Zugriff am 06.08.2024]. Außerdem werde die Differenzierung der Berufsfelder im Rahmen der Fachstudienberatung berücksichtigt.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Klarstellung der Hochschule sowie die transparente Kommunikation der jeweiligen Berufsziele. Die Auflage wird nicht erteilt.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Das Gutachtergremium spricht auf S. 46 des Akkreditierungsberichts eine hochschulweite Empfehlung zum Qualitätsmanagementsystem aus: "Die Hochschule sollte ein überzeugendes Konzept vorlegen, inwiefern sie ein wirksames QM-System zur Darstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Lehre und Studium implementiert." Die Hochschule legt im Hinblick auf die genannte Empfehlung in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2024 zum Akkreditierungsbericht dar, dass sich das Qualitätsmanagement der Hochschule gegenwärtig in einem seitens der Hochschulleitung initiierten und verantworteten Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozess befände. Die avisierten Schritte und Maßnahmen der Überarbeitung des QMS werden in der Stellungnahme ausführlich dargelegt. Der Akkreditierungsrat begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule geschilderten Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozesse des QMS und geht davon aus, dass die für den vorliegenden Studiengang spezifischen Evaluationsinstrumente ebenfalls fortentwickelt werden.

